

Beitragsordnung des SV 1883 Schwarza e. V.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist beitragspflichtig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Für Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften mit und ohne Kinder sowie Alleinerziehende mit Kindern kann auf Antrag ein ermäßigter Beitrag erhoben werden (Familienbeitrag). Kinder werden nur solange in den Familienbeitrag einbezogen, bis sie volljährig sind oder ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundes-Kindergeldgesetz oder Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz besteht.
- (3) Ein ermäßigter Beitrag kann auf Antrag Auszubildenden, Studenten, Arbeitslosen, Rentnern, Vorruheständlern, passiven Mitgliedern und Inhabern des Sozialpasses der Stadt Rudolstadt oder Nachfolgeregelungen gewährt werden.
- (4) Die Voraussetzungen für einen ermäßigten Beitrag sind für jedes Kalenderjahr im Voraus glaubhaft zu machen.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Geleistete Beiträge und Spenden werden bei Verlust der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 2 Höhe der Beiträge

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung gliedert sich der Beitrag in einen Grundbeitrag und etwaige Zusatzbeiträge der Abteilungen.
- (2) Der Grundbeitrag ergibt sich aus Anlage 1 dieser Beitragsordnung.
- (3) Die Abteilungen können über die Abteilungsleiter beantragen, Zusatzbeiträge zu erheben. Über diesen Antrag hat der erweiterte Vorstand in seiner nächsten Sitzung zu entscheiden.

§ 3 Verwendung der Beiträge

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung stehen dem Verein 35 % des Grundbeitrags und der Aufnahmegebühr zur Finanzierung der abteilungsübergreifenden Aufgaben zur Verfügung.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich durch Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung zu leisten. Der Einzug erfolgt jeweils zum 15. März und 15. September eines Jahres.
Bei Barzahlung ist der gesamte Jahresbeitrag bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres fällig.

- (2) Die Mitglieder sind für die richtige Mitteilung der für den Einzug erforderlichen Angaben gegenüber dem Verein zuständig. Die Kosten fehlgeschlagener Bankeinzüge werden vom Mitglied getragen, soweit den Verein bzw. den Beitragseinzieher kein Verschulden trifft.
- (3) Kommt das Mitglied mit der Zahlungspflicht in Verzug, wird der ausstehende Betrag angemahnt. Hierdurch entstehende Kosten hat das Vereinsmitglied zu tragen.
- (4) Auf begründeten Antrag des Mitglieds kann der erweiterte Vorstand eine Stundung rückständiger Mitgliedsbeiträge gewähren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am **23.09.2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 28.03.2012 außer Kraft.

Anlage 1

Höhe des Grundbeitrags und Aufnahmegebühr

Beitragskategorie	Grundbeitrag in €	
	monatlich	jährlich
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	7,50	90,00
Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Rentner, Vorruheständler	8,00	96,00
Erwachsene	10,00	120,00
Ehepaar bzw. eheähnliche Gemeinschaft ohne Kinder	17,00	204,00
Ehepaar bzw. eheähnliche Gemeinschaft mit Kindern	21,50	258,00
Alleinerziehende mit Kindern	15,00	180,00
Passive Mitglieder	3,00	36,00
Inhaber Sozialpass	5,50	66,00
Aufnahmegebühr	einmalig 10,00	